

5



AgrB

Agrarbetrieb

Agrar-Steuern

Agrar-Recht

Agrar-Taxation

10. Jahrgang 2024
ISSN 2199-9376

2024

Biederbeck

Kostenrechtsänderungsgesetz 2025 – Vergütung für Sachverständige noch angemessen?

Reiter

Gleichlautende Ländererlasse zur Bewertung von Standorten für die Erzeugung erneuerbarer Energien

Eisen

Agrargenossenschaften: Den Strukturwandel in der Landwirtschaft gestalten

Scholl

Wiedervernässung von Mooren am Beispiel Schleswig-Holsteins und deren steuerrechtliche Beurteilung

Spils ad Wilken, Spils ad Wilken

Familiengesellschaften als Instrument der Vermögensnachfolge in Betriebs- und Privatvermögen

von Bockum

Mediation – die rechtsfriedenstiftende Alternative zu gerichtlichen Verfahren

Herausgeber-Beirat:

Prof. Dr. E. Bahrs
Dipl.-Ing. M. Biederbeck
RA, Notar Dr. M. von Bockum
RA, Notar Dr. P. Fiedler
RA I. Glas
StB E. Gossert
Prof. Dr. Dr. H. Grziwotz
RA, vBP Dr. Th. Hahn
Dipl.-Ing. agr. Dr. H. P. Jennissen
RA Prof. Dr. D. J. Piltz
RA, StB R. Stephany
VorsRiBFH M. Wittwer

Herausgeber:



Hauptverband der landwirtschaftlichen
Buchstellen und Sachverständigen e.V.

Zeitschrift für das gesamte Recht der Land- und Forstwirtschaft, die Wirtschafts- und Steuerberatung sowie das Sachverständigenwesen im ländlichen Raum

Editorial

Kostenrechtsänderungsgesetz 2025 – Vergütung für Sachverständige noch angemessen?



von Dipl.-Ing. Matthias Biederbeck, Dr. Fischer & Partner Sachverständige, Mitglied im Vorstand des HLBS

Sehr geehrte Mitglieder des HLBS,
sehr geehrte Leserinnen und Leser des Agrarbetrieb,

dem HLBS wurde vom Bundesministerium der Justiz im Rahmen der Verbändeanhörung der Referentenentwurf eines „Gesetzes zur Änderung des Rechtsanwaltsvergütungsgesetzes und des Justizkostenrechts – Kostenrechtsänderungsgesetz 2025“ mit der Bitte um Stellungnahme übersandt. Die Frist zur Einreichung der Stellungnahme war zum wiederholten Mal auffallend kurz.

Zunächst könnte Freude aufkommen, dass grundsätzlich eine Erhöhung der Honorarsätze nach dem JVEG, die zuletzt zum 01.01.2021 angepasst wurden, geplant ist. Doch die Freude ist nur von kurzer Dauer, denn die Honorarsätze sollen nach dem Referentenentwurf für Gerichtssachverständige nur um 9 % steigen. Die zum 01.01.2021 eingeführten Honorarsätze des JVEG basierten auf einer Umfrage vom Mai 2018. Von den durchschnittlichen Stundensätzen der Umfrage wurden dann noch Abschläge in Höhe von ca. 5 % vorgenommen, um die Zeithonorare gemäß JVEG 2021, Anlage 1 (zu § 9 Abs. 1 Satz 1) festzusetzen. Die zum 01.01.2021 eingeführten reduzierten Stundensätze waren somit schon bei Inkrafttreten veraltet. Die geplante Anhebung von 9 % zum 01.01.2025 spiegelt nicht annähernd die Preis- und Kostensteigerungen seit dem 01.01.2021 bzw. seit der Umfrage vom Mai 2018 wider. Nach Vergleichsdaten wie dem Verbraucherpreisindex (VPI) oder der Preisreihe „Rechtsberatung Rechtsanwalts- und Notargebühren“ zeichnen sich deutlich höhere Preissteigerungen von Mai 2018 bis Mai 2024 von ca. 21,49 bzw. 15,49 % ab. Bei einer Anhebung von nur 9 % wird für Gerichtssachverständige die Diskrepanz der Vergütung zur außergerichtlichen Marktsituation noch größer als sie es ohnehin schon ist.

Im Sachverständigenwesen ist die Nachwuchsproblematik in den letzten Jahren zu einem Dauerthema geworden. In einzelnen Branchen oder Jahren gibt es je nach Bundesland mal den einen oder anderen Lichtblick. In vielen Sachgebieten führt der fehlende Nachwuchs aber zwischenzeitlich zu einem erheblichen Mangel an öffentlich bestellten und vereidigten Sachverständigen. Der HLBS und andere Verbände, die IHKs und die Landwirtschaftskammern bemühen sich durch verschiedene Maßnahmen (z. B. Werbung, Aufklärung über das Berufsfeld, Einführungsseminare, Kontakt zu Hochschulen und Universitäten sowie Mentorenprogramme), Nachwuchs zu generieren. Diese Aktivitäten zeigen aber nur begrenzte Wirkung.

Ein ganz entscheidender Faktor für die Attraktivität des Berufsfelds des Sachverständigen ist die Sicherheit einer angemessenen Vergütung. Die für Gerichte tätigen Sachverständigen sind häufig gezwungen, nach § 13 Abs. 2 JVEG höhere Stundensätze zu beantragen, um wirtschaftlich arbeiten zu können. Dabei sind sie auf die Zustimmung der Parteien bzw. zumindest einer Partei und des Gerichts angewiesen. Allein die Zustimmung zu einem höheren Stundensatz zieht sich nicht selten über Wochen hin. Bei Verfahren mit Prozesskostenhilfe und in Zwangsversteigerungsverfahren sind höhere Stundensätze in der Regel nicht durchsetzbar. Von jungen, am Berufsfeld des Sachverständigen Interessierten wird dieses Vorgehen hinterfragt und es trägt nicht zur Attraktivität bei.

Der HLBS hat in Abstimmung mit dem Fachausschuss Landwirtschaft und Immobilienbewertung eine Stellungnahme zum Referentenentwurf des Kostenrechtsänderungsgesetzes 2025 verfasst und diese dem Bundesministerium der Justiz mit Schreiben vom 01.07.2024 übermittelt. Auch andere Verbände, wie z. B. der BVS, haben Stellungnahmen abgegeben. Es bleibt nun abzuwarten, ob die Verbändeanhörung Erfolg haben wird. Nach den Erfahrungen zur Verbändeanhörung bei der LandR 19 und der ImmoWertV bestehen zumindest erhebliche Zweifel.

In der vorliegenden Ausgabe des AgrB finden Sie wieder interessante Beiträge zum Steuerrecht, wie z. B. zu den Ländererlassen bezüglich der steuerlichen Behandlung von Standortflächen von Windenergieanlagen und Freiflächen-Photovoltaikanlagen. Die Wiedervernässung von Mooren beinhaltet nicht nur Fragen zur Nutzungsmöglichkeit und Bewirtschaftung der Flächen nach der Wiedervernässung und einer möglichen

Verwertung des Aufwuchses sowie zum Beitrag für den Klimaschutz, sondern auch zu steuerrechtlichen Themen, die in dieser Ausgabe beleuchtet werden. Über Agrargenossenschaften als mögliches Zukunftsmodell für die Landwirtschaft geht es in einem weiteren Aufsatz.

Im Block Agrar-Recht werden u. a. die Gestaltungsmöglichkeiten bei Verpachtung aus zivilrechtlicher Sicht und die Berücksichtigung von Mediationsklauseln in Verträgen behandelt. Mediationsangebote und Güterichterverfahren (einschließlich möglicher Mediation) werden m. E. von streitenden Parteien noch zu selten angenommen. Der HLBS bietet am 03.12.2024 einen interessanten Workshop aus der Reihe „Konfliktmanagement/Agrarmediation“ zum Thema „Digitales Konflikt- und Krisenmanagement durch Online-Coaching“ an.

Das breite Themenspektrum einschließlich der Urteilscommentierungen bietet sicher für alle Interessierten einen großen Nutzen. Ich wünsche Ihnen eine gute Lektüre.

Impressum

Die Zeitschrift *Agrarbetrieb* erscheint zweimonatlich (Februar, April, Juni, August, Oktober, Dezember); Zitierweise: *AgrB Ausgabe/Jahrgang/Seite*, z. B. *AgrB 1-2023*, S. 135

Herausgeber: Hauptverband der landwirtschaftlichen Buchstellen und Sachverständigen e. V. – HLBS e. V., Berlin

Herausgeber-Beirat: Prof. Dr. Enno Bahrs, Universität Hohenheim; Dipl.-Ing. Matthias Biederbeck, ö. b. v. SV; Rechtsanwalt Dr. Modest von Bockum; Rechtsanwalt Dr. Peter Fiedler, Notar; Rechtsanwalt Ingo Glas; Dipl.-Finw. (FH) Ernst Gossert, Steuerberater; Prof. Dr. Dr. Herbert Grziwotz, Notar; Rechtsanwalt Dr. Thomas Hahn, vereidigter Buchprüfer; Dipl.-Ing. agr. Dr. Heinz Peter Jennissen, ö. b. v. SV; Rechtsanwalt Prof. Dr. Detlev J. Piltz; Rechtsanwalt Ralf Stephany, Steuerberater; Vorsitzender Richter am Bundesfinanzhof Meinhard Wittwer

Verlag: HLBS GmbH, Engeldamm 70, 10179 Berlin, Telefon: 030/200 89 67 50 Telefax: 030/200 89 67 59, E-Mail: verlag@hlbs.de, Internet: www.hlbs.de

Redaktion: HLBS GmbH, Telefon: 030/200 8967 50, E-Mail: redaktion@hlbs.de

Anzeigenkoordination: ServiceCenter Herrmann GmbH, Oppenhoffallee 115, 52066 Aachen, Telefon: 0241/997 634 11, Telefax: 0241/997 634 12, E-Mail: anzeigen-hlbs@sc-herrmann.de

Satz: mediaTEXT Jena GmbH, Jena

Druck: Köllen Druck- und Verlagsgesellschaft mbH, Bonn

Bezugspreis: Der Abonnement-Preis für ein Jahr beträgt 198,- €, für Mitglieder des HLBS e. V. 134,- €, jeweils zzgl. Versandkosten. Für Neuzugänge innerhalb des laufenden Kalenderjahres erfolgt die Berechnung anteilig. Die Kündigung des Zeitschriftenabonnements ist mit einer Frist von 6 Wochen zum Ende eines Kalenderjahres möglich.

ISSN: 2199-9376

Redaktioneller Hinweis: Aus Gründen der besseren Lesbarkeit wird in einigen Beiträgen auf die gleichzeitige Verwendung der Sprachformen männlich, weiblich und divers (m/w/d) verzichtet. Sämtliche Personenbezeichnungen gelten gleichermaßen für alle Geschlechter. Die Texte der Autorinnen und Autoren spiegeln nicht in jedem Fall die Meinung der Redaktion wider.

Inhalt

Meldungen	IV
Aufsätze und Urteile	201
Agrar-Steuern	
<i>Reiter</i> , Gleichlautende Ländererlasse zur Bewertung von Standortflächen für die Erzeugung erneuerbarer Energien	201
<i>Eisen</i> , Agrargenossenschaften: Den Strukturwandel in der Landwirtschaft gestalten	208
<i>Scholl</i> , Wiedervernässung von Mooren am Beispiel Schleswig-Holsteins und deren steuerrechtliche Beurteilung	214
BFH, Aussetzung der Vollziehung einer Grundsteuerwertfeststellung im sog. Bundesmodell (<i>Ernst</i>)	217
BFH, Anwendung der DSGVO im Bereich der Steuerverwaltung; Voraussetzungen und Reichweite des Auskunftsanspruchs nach Art. 15 DSGVO (<i>Czwalinna</i>)	219
FG Niedersachsen, Verfassungsrechtliche Zweifel an § 32c EStG? Berechnung der Tarifermäßigung für IuF Einkünfte bei der Anrechnung von Kindergeld (<i>Gossert</i>)	222
Agrar-Recht	
<i>Spils ad Wilken</i> , <i>Spils ad Wilken</i> , Familiengesellschaften als Instrument der Vermögensnachfolge in Betriebs- und Privatvermögen	225
<i>von Bockum</i> , Mediation – die rechtsfriedenstiftende Alternative zu gerichtlichen Verfahren	238
BGH, Freihändiger Verkauf eines landwirtschaftlichen Grundstücks zur Errichtung einer Photovoltaik-Freiflächenanlage (<i>Schramm</i>)	239
BGH, Grundstückserwerb für ein Naturschutzprojekt durch eine gemeinnützige Stiftung (<i>Seutemann</i>)	242
BGH, Bewertungsprivileg bei Übergabe von land- und forstwirtschaftlichem Vermögen (<i>Grziwotz</i>)	245
OLG Frankfurt a. M., Kapitalgesellschaft als Landwirt; Gleichsetzung eines Nebenerwerbslandwirts mit einem Haupterwerbslandwirt (<i>Grziwotz</i>)	247